



Tätigkeitsbericht 2019: Prüfungen im Überblick

1.) Querschnittsprüfung von 50 Unternehmen

50 große und mittelgroße Unternehmen mit Hauptsitz in Niedersachsen sollten in der Querschnittsprüfung darlegen, ob und wie sie die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Praxis mit Leben füllen. Hierfür sollten sie Fragen zu zehn Komplexen beantworten, welche die wesentlichen Bereiche der DS-GVO abdecken. Im Vordergrund der Querschnittsprüfung standen nicht Sanktionen, sondern Aufklärung und Sensibilisierung. Das Hauptanliegen war es zu identifizieren, ob und wo es bei den verantwortlichen Stellen noch Nachholbedarf gibt.

In der Auswertung der Antworten wurde jedem Fragenkomplex eine Ampelfarbe zugeordnet, die zeigte, ob in diesem Bereich kein bzw. kaum (grün), normaler (gelb) oder erheblicher Handlungsbedarf (rot) herrschte. Ausgehend von den einzelnen Ergebnissen der zehn Komplexe erhielt jedes Unternehmen eine Gesamtbewertung, ebenfalls in Rot, Gelb oder Grün.

Die geringsten Schwierigkeiten bereiteten den Unternehmen die Bereiche Auftragsverarbeitung, Datenschutzbeauftragte, Meldepflichten von Datenschutzverletzungen und Dokumentation. Hier wurden nur gelegentlich Defizite festgestellt. Etwas häufiger mussten die Antworten in den Komplexen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Einwilligungen und Betroffenenrechte bemängelt werden.

Verbreitet erhebliche Defizite lagen bei den Themen technisch-organisatorischer Datenschutz und Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Besonders gravierend: Zum Teil wurde bei der Risikoeinschätzung der Fokus auf die (finanziellen) Risiken für das Unternehmen gelegt statt – wie im Datenschutz nötig – auf die Risiken für die Betroffenen.

Insgesamt standen nach zwei Prüfungsschritten 9 Unternehmen auf Grün, 32 auf Gelb und 9 auf Rot. Bei fünf der mit Rot bewerteten Unternehmen hat die LfD Niedersachsen weitergehende Prüfungen vor Ort durchgeführt. Über deren Ergebnisse wird sie im Tätigkeitsbericht 2020 berichten.

Vollständiger Prüfungsbericht: <https://t1p.de/q-pruefung>



2.) Fragebogen an 150 Kommunen

Eine Ende 2018 gestartete Abfrage bei 150 niedersächsischen Kommunen sollte darüber Aufschluss geben, wie weit bei der Umstellung auf die DS-GVO vorangekommen waren. Denn gerade der öffentliche Bereich muss hierbei Vorbild sein und mit gutem Beispiel voran gehen. Befragt wurden 12 Landkreise, 3 kreisfreie Städte, 3 große selbstständige Städte, 42 Samtgemeinden und 90 Gemeinden.

Die insgesamt 35 Fragen drehten sich um Organisationsprozesse zur Umsetzung der DS-GVO, um Datenschutzbeauftragte, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Einwilligungen, Auftragsverarbeitung, Datenschutz-Folgenabschätzung, Informationspflichten und Meldung von Datenpannen.

Es zeigte sich, dass viele Kommunen die zweijährige Übergangsfrist der DS-GVO nicht ausreichend genutzt und zu spät mit den Umsetzungsarbeiten begonnen hatten. Dies hatte zur Folge, dass keine der angeschriebenen Kommunen - weder am 25. Mai 2018 noch zum Zeitpunkt der Abfrage - die erforderlichen Anpassungen abgeschlossen hatte.

Als Gesamtergebnis blieb deshalb festzustellen, dass der Datenschutz bei den meisten der 150 angefragten Kommunen noch nicht die Anforderungen der DS-GVO erfüllte. Der größte Nachholbedarf offenbarte sich bei den Fragen zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei der Bearbeitung von Datenpannen. Dabei waren große Kommunen wie z. B. Landkreise nicht unbedingt besser aufgestellt als kleinere Verwaltungseinheiten.

Auf die Frage nach bestehenden Schwierigkeiten beklagten die Kommunen fast durchgängig den Mangel an bestehenden Formularen, Mustern und Hilfestellungen. Daher enthielt der Prüfbericht der LfD Niedersachsen bei der Auswertung jeder Frage auch Hinweise auf bereits vorhandene Arbeits- und Orientierungshilfen der Aufsichtsbehörden.

Vollständiger Prüfungsbericht: <https://t1p.de/bericht-kommunen>



3.) Prüfungen zur Videoüberwachung in Fußballstadien

In Niedersachsen haben alle Vereine, die in einer der drei oberen Fußballligen spielen, eine Videoüberwachung eingerichtet, um während der Spiele und anderer (Groß-)Veranstaltungen die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten. Da hiervon jeweils mehrere Tausend Menschen betroffen sind, wurde diese Überwachung umfassend geprüft.

Datenschutzverstöße wurden insbesondere bei einem Verein festgestellt. Anlasslose Videoaufnahmen wurden zu lange gespeichert (vier Wochen statt der zulässigen 72 Stunden). Der Zugang zu den Servern, auf denen die Aufnahmen gespeichert waren, war nicht nachvollziehbar und unkontrolliert. Im Spielbetrieb nutzte der Verein zudem die Videobeobachtung auch für seine eigenen Sicherheitskräfte, was aber für die vorgegebenen Zwecke nicht in allen Fällen geeignet und nicht erforderlich war. Auf Drängen der LfD Niedersachsen besserte der Verein nach. Prüfungen in anderen Stadien offenbarten keine gravierenden Mängel.

4.) Prüfung zu WhatsApp an Schulen und elektronischen Klassenbüchern

Geprüft wurde an 70 Schulen die Kommunikationswege zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern. Ziel war es, herauszufinden, ob das von mir ausgesprochene WhatsApp-Verbot eingehalten wird. Der Messenger ist aus Sicht des Datenschutzes für die dienstliche Kommunikation unzulässig, da mit der Anmeldung bei WhatsApp automatisch alle im Mobiltelefon gespeicherten Kontakte an die WhatsApp Inc. übertragen werden. Dabei ist nicht sichergestellt, dass alle Kontakte ihre datenschutzrechtliche Einwilligung in die Weitergabe ihrer Daten erteilt haben.

Das Ergebnis: WhatsApp wurde lediglich an zehn Schulen vor allem zur Kommunikation der Lehrkräfte untereinander, sowie zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern eingesetzt. Diese Schulen wurden auf das bestehende Verbot hingewiesen und sicherten mir die Untersagung des Weiteren Einsatzes schriftlich zu.

Auch zum Einsatz elektronischer Klassenbücher wurden 70 Schulen überprüft. Grundsätzlich ist deren Einführung rechtlich zulässig. Es dürfen aber nur die Daten erhoben werden, die auch für das Klassenbuch in Papierform erforderlich sind. Von den 70 befragten Schulen nutzten nur 7 ein elektronisches Klassenbuch. Mit Ausnahme der Speicherung von Fotos der Schülerinnen und Schüler wurde der erforderliche Datenrahmen grundsätzlich eingehalten. Die betroffenen Schulen wurden auf die festgestellten Mängel hingewiesen. Zudem ließ sich die LfD Niedersachsen schriftlich erklären, dass die Mängel abgestellt wurden.



5.) Prüfung zur Umsetzung der DS-GVO in Krankenhäusern

Der Fragebogen an drei zufällig ausgewählte niedersächsische Krankenhäuser umfasste 15 Fragen zum allgemeinen Datenschutzrecht, zu den Betroffenenrechten und zur Nutzung der Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme (OH-KIS). Motiv der Prüfung war es, einen Überblick darüber zu bekommen, in welchen Bereichen tiefergehende Prüfungen sinnvoll sind.

Es zeigte sich, dass die Kliniken bei den allgemeinen Fragen zum Datenschutz gut aufgestellt waren. Jede Einrichtung hatte einen Datenschutzbeauftragten benannt und alle Beschäftigten wurden mindestens einmal jährlich datenschutzrechtlich geschult. Der Meldeweg für eine Datenschutzverletzung nach Art. 33 DS-GVO war ebenso in Verfahrensanweisungen festgelegt wie die Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO.

Kritikwürdig war der Umstand, dass den Datenschutzbeauftragten zu wenig Zeit zur Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben zugestanden wurden. Zudem schien bei der Umsetzung der OH KIS noch Verbesserungspotenzial zu bestehen, z. B. in Bezug auf Rollen- und Rechtekonzepte.

6.) Prüfung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden arbeitet die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) mit externen Dienstleistern zusammen. Wenn diese Dienstleister personenbezogene Daten für die LAB NI verarbeiten, liegt eine Auftragsverarbeitung vor. Im Rahmen einer früheren Beratung hatte sich gezeigt, dass es in diesem Zusammenhang Kontrollbedarf gibt.

Das Prüfverfahren ergab, dass die Landesaufnahmebehörde an verschiedenen Standorten externe Dienstleister als Auftragsverarbeiter einsetzt, ohne Verträge über die Auftragsverarbeitung abgeschlossen zu haben. Damit verstößt die LAB NI gegen die Vorgaben der DS-GVO. Es wurde deshalb in 26 Fällen eine Verwarnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b) DS-GVO ausgesprochen.